



ENTWURF EINES SIEBTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER VERWALTUNGS- GERICHTSORDNUNG UND ANDERER GESETZE

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ
VOM 2. FEBRUAR 2026

5. MÄRZ 2026

INHALT

ZUR KOMMENTIERUNG		3
KOMMENTIERUNG		3
1	EINBEZIEHUNG DES KOMMUNIKATIONSDIENSTS IM MEDIZINWESEN (KIM) IN DEN ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR VON GERICHTEN UND BEHÖRDEN	3
2	VOLLSTÄNDIGE DIGITALISIERUNG DER BEKANNTGABE VON VERWALTUNGSAKTEN	4

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

1 EINBEZIEHUNG DES KOMMUNIKATIONSDIENSTS IM MEDIZINWESEN (KIM) IN DEN ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR VON GERICHTEN UND BEHÖRDEN

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen befürworten, als sicheren elektronischen Übermittlungsweg für die gerichtliche und behördliche Kommunikation von Vertragsärzten den Kommunikationsdienst im Gesundheitswesen (KIM) zuzulassen.

In diesem Sinne haben sich bereits die Landessozialgerichte positioniert. Auf der Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte vom 26. bis 28. Mai 2025 wurde beschlossen, die Justizministerinnen und Justizminister der Länder zu bitten, den Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM) als Übermittlungsweg im Sinne von § 65a Abs. 4 Satz 1 SGG zuzulassen.

Als Begründung führen die Landessozialgerichte aus, dass die Nutzung der bisherigen Kommunikationswege nach § 65a Abs. 4 Satz 1 SGG für den überwiegenden Teil der Ärzteschaft nicht attraktiv genug sei, um die aus ihrer Sicht verhältnismäßig geringfügige Korrespondenz mit Gerichten rechtssicher abzuwickeln. Die Bereitschaft zur Nutzung dieser Übermittlungswege sei verschwindend gering. Ein Großteil der Ärzte greife daher auf den datenschutzrechtlich problematischen Weg des (Digi-)Faxes zurück. Vor diesem Hintergrund regen die Landessozialgerichte dringend an, auf bereits geschaffene Kommunikationskanäle der Ärzteschaft zurückzugreifen

Ebenfalls für die behördliche Kommunikation zwischen Vertragsärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen sollte der Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM) als sicherer elektronischer Übermittlungsweg zugelassen werden. Hierzu müsste in § 36a Abs. 2a Nr. 2 SGB I der Kommunikationsweg im Medizinwesen (KIM) als elektronischer Übermittlungsweg zugelassen werden.

Diese Forderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass schon heute alle Vertragsärzte verpflichtet sind, KIM als elektronischen Übermittlungsweg für medizinische Daten zu nutzen. Gemäß § 295 Abs. 1c SGB V sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen verpflichtet, spätestens ab dem 30. Juni 2024 die Empfangsbereitschaft für elektronische Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 383, die die nach § 311 Absatz 6 Satz 1 festgelegten sicheren Verfahren nutzen, sicherzustellen.

Daher verfügt bereits heute jeder Vertragsarzt über die Möglichkeit, Briefe über KIM zu versenden und zu empfangen. Es wäre verfahrensökonomisch und unbürokratisch, diese Technologie auch für die gerichtliche und behördliche Kommunikation zu nutzen.

Um die Nutzung von KIM im gerichtlichen und behördlichen Kontext rechtssicher auszugestalten, wäre es zudem zu begrüßen, wenn in § 311 Abs. 6 SGB V klargestellt wird, dass KIM nicht auf die Versendung von medizinischen Daten beschränkt ist, sondern KIM die Versendung aller relevanter Daten von Vertragsärzten umfasst.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

In § 65a Abs. 4 Satz 1 SGG wird folgende Nr. 5 angefügt, bisherige Nr. 5 wird Nr. 6:

„der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten sicheren Verfahrens zur Übermittlung medizinischer Daten über die Telematikinfrastruktur nach § 311 Abs. 6 SGB V und der elektronischen Poststelle des Gerichts.“

In § 36a Abs. 2a Nr. 2 SGB I wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„aus einem elektronischen Postfach der Telematikinfrastruktur nach § 311 Abs. 6 SGB V, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtet worden ist.“

2 VOLLSTÄNDIGE DIGITALISIERUNG DER BEKANNTGABE VON VERWALTUNGSAKTEN

Die Kassenärztlichen Vereinigungen befürworten die Aufnahme einer Regelung im SGB X zur elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten, um die Kommunikation zwischen Vertragsärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen vollständig zu digitalisieren.

Derzeit sieht allerdings das SGB X vor, dass Verwaltungsakte nur mit Einwilligung des betroffenen Bürgers elektronisch bekannt gegeben werden dürfen (vgl. § 37 Abs. 2a SGB X). Diese Regelung ist vor dem Hintergrund folgerichtig, dass derzeit ca. 2 Millionen Bürger in Deutschland keinen Internetzugang haben. Für den Rechtsverkehr zwischen Vertragsärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen kann dieses Argument jedoch nicht herangezogen werden. Schon heute sind alle Vertragsärzte nach § 295 Abs. 1c SGB V verpflichtet, elektronische Briefe nach § 311 Abs. 6 SGB V zu empfangen und zu versenden. Jeder Vertragsarzt verfügt daher über einen Internetzugang.

Dies bedeutet für den Rechtsverkehr zwischen Vertragsärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen, dass dieser vollständig digitalisiert werden könnte. Allerdings haben die Kassenärztlichen Vereinigungen derzeit keine Kompetenz, die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten für alle Vertragsärzte verbindlich vorzugeben.

In § 37 SGB X ist daher eine Regelung aufzunehmen, nach der die Kassenärztlichen Vereinigungen vorgeben können, dass die behördliche Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

In § 37 SGB X wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:

„In Angelegenheiten der Vertragsärzte und Kassenärztlichen Vereinigungen nach dem 2. Abschnitt des Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches V, können die Kassenärztlichen Vereinigungen abweichend von Absatz 2a bestimmen, dass Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie zum Abruf in einem sicheren elektronischen Netz bereitgestellt werden.“

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 189.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 75 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.